

hiesigem Fürstl. Justiz. Amt zu sistiren und sein sub cura stehendes Vermögen in Empfang zu nehmen, widrigenfalls solches nach Verlauf dieser ihm bestimmten peremptorischen Frist seinen Geschwistern gegen hinreichende caution de restituendo extradirt werden soll. Spangenberg den 20. März 1784. Pfeiffer.

- 3) Paul Neumuschüssel von hier gebürtig, ist vor einigen 30 Jahren von hier weg und mit Schloßferwaaren auf den Handel in die Fremde gegangen, seit dieser geraumen Zeit aber nichts von demselben zu erfahren gewesen. Da nun dessen nächste Anverwandte um Verabfolgung desselben sub curatela stehenden Vermögens nachgesucht, diesem Suchen auch prävia edictali Citatione deferirt worden; als wird gedachter Paul Neumuschüssel, oder falls derselbe nicht mehr am Leben, dessen allenfallsige Leibes. Erben dergestalt vorgeladen: in Termino den 6ten Jun. a. c. dahier vor Amt zu erscheinen, sich respective zu legitimiren, und das vorhandene Vermögen in Empfang zu nehmen, oder widrigenfalls zu gewärtigen, daß solches denen hiesigen nächsten Anverwandten gegen die bereits bestellte Caution extradirt werde. Steinbach Hallenberg den 24. März 1784. Fürstl. Hess. Amt dajelbst. Säust.
- 4) Nachdem Johann Friedrich Odre aus Gilsa und Jacob Knabenrauch aus Zimmerdreb gegen die Landesherl. Verordnung de ao. 1774. und die deshalb ergangene neuere Verordnungen vom 2ten Febr. 1781. und 2ten Dec. 1782. außershalb Landes sich begeben; so wird denen selben hiermit aufgegeben, sich binnen Jahres Frist bey hiesigem Adlichen Gerichte wieder einzufinden, und wegen ihres Auwanderns zu rechtfertigen, widrigenfalls soll mit Confiscation ihres Vermögens und an Haftung des Namens an die Justiz gegen dieselben verfahren werden. Gilsa den 10. März 1784. Adlich v. Gilsaisches Samtgericht. G. S. Sleichhut.
- 5) Nachbenahrnte und ausgewanderte Unterthanen hiesigen Amts, als: Heinrich Huhn, Johannes Kummell, Conrad Weißbrod, Hermanus Mathenius, Melchisedech Krost, Jacob Menzler, Johannes Wigemann, Conrad Wollmar, Caspar Beyer Jost, Heinrich Beyers Sohn, Conrad Finger Wilhelms Sohn, George Henrich Zurmühle, Peter Wilhelm, und Johannes Finskelbey aus Frankenberg; Adam Schellberg jun. Joh. Daniel Link, Johannes Schäfer, Joh. Henrich Schäfer, Daniel Scheerer, Conrad Scheerer und Jacob Cramer von Franckenau; Johannes Siemann und Heinrich Noll von Erbshausen, Jean Pierre Clement von Miesensfeld, Peter Lindemann von Ailendorf, Daniel Schneider, und Jean Müppert von Louisendorf, werden in Gemäßheit der gnädigst emanirten Verordnungen vom 11. März 1774. 2. Febr. 1781. und 2. Dec. 1782. hierdurch dergestalt edictaliter vorgeladen, daß sie so gewiß binnen Jahres Frist in ihre Heimat zurückkehren, und wegen ihrer ordnungswidrigen Auswanderung, sich gehdrig rechtfertigen, als sie entstehenden Falles zu gewärtigen haben, daß gegen sie als Ubertreter der Landesherrlichen Verordnungen, mit Confiscation ihres Vermögens und resp. Affigirung ihrer Namen an die Justiz vorgeschritten werden soll. Frankenberg den 20ten März 1784. S. S. Amt dajelbst. J. C. Kuchenbecker.
- 6) Demnach bey hiesiger Hochfürstlicher Regierung von Seiten der Familie von Lippe zu Wiesstrug zur Regulirung des Debit. Wesens dieses Hauses, auf die Edictal. Ladung sämtlicher Glaubiger angetragen, diese auch zu extrahiren demandirt worden; als erachtet Namens Ihrer Hochfürstl. Gnaden zu Paderborn und Hildesheim 2c. Unserer gnädigsten Fürsten und Herrn an alle und jede, welche an dem Hause Wiesstrug einigen gegründeten Anspruch zu haben vermeynen, hierdurch der ernstliche Befehl, binnen der hiermit präjudicialiter vorgesezten Frist von 6 Wochen nach Publication dieses, wovon 14 Tage für den ersten, 14 Tage für den zweiten und 14 Tage für den dritten und letzten Termin zu rechnen sind, ihre habende Forderungen dahier gehdrig anzuzeigen, und solche mit Auflegung der darüber sprechenden Urkunden, oder sonstigen Justificatoris rechtlicher Art nach zu begründen, im widrigen dieselbe zu gewärtigen, daß sie nach Ablauf dieser Frist nicht mehr gehört, und ihnen ein ewiges Stillschweigen